

Benutzungsvorschriften für Schulanlagen

Inhaltsverzeichnis

A		Allgemeines	
Art.	1	Zweck, Geltungsbereich	2
Art.	2	Begriff	2
Art.	3	Grundsatz	2
Art.	4	Benutzungssperre	2
Art.	5	Bewilligung, Zuständigkeit	2
Art.	6	Ablehnungsgründe	3
Art.	7	Entzug von Bewilligungen	3
Art.	8	Festwirtschaft, Polizeibewilligungen	3
B		Ordnungsbestimmungen	
Art.	9	Sorgfaltspflicht	3
Art.	10	Geräte, Mobiliar	3
Art.	11	Technische Anlagen	3
Art.	12	Rauchen/Essen	3
Art.	13	Aufsicht	4
Art.	14	Aufräumen, Reinigung	4
Art.	15	Beschädigungen	4
Art.	16	Parkplätze, Verkehrsregelung	4
Art.	17	Verlassen der Anlagen	4
Art.	18	Verstöße	4
Art.	19	Schlüssel	4
C		Haftung, Versicherung	
Art.	20	Haftpflicht	5
D		Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagenteile	
Art.	21	Anlagen und Gerätebenutzungen	5
E		Entschädigungen, Gebühren	
Art.	22	Benutzungsgebühren Schulanlagen	5
F		Schlussbestimmungen	
Art.	23	Aufhebung bisherigen Rechts	5
Art.	24	Inkrafttreten	5

Der Gemeinderat erlässt in Anwendung von Art. 136 des Gemeindegesetzes und Art. 27 der Gemeindeordnung vom 1. Januar 2005 die nachstehenden Benützungsvorschriften:

A Allgemeines

Art. 1 Zweck, Geltungsbereich

Diese Vorschriften regeln die Benützung der Schulanlagen für ausserschulische Zwecke (durch Vereine, Organisationen und Privatpersonen).

Art. 2 Begriff

Zu den Anlagen zählen:

- Klassenzimmer, Schulküchen und Nebenräume
- Werkräume
- Turnhallen, Garderoben und Duschen
- Aussenanlagen
- Aula und Mehrzweckräume (Tagesstruktur, Theorieräume etc.)

Art. 3 Grundsatz

- 1 Die Schulanlagen dienen in erster Linie der Schule Sevelen.
- 2 Soweit der Schulbetrieb nicht beeinträchtigt wird, stellt die Schule die Anlagen Dritten unter bestimmten Voraussetzungen für nicht kommerzielle und kommerzielle Zwecke zur Verfügung. Einschränkungen sind in Artikel 6 erwähnt.
- 3 Anlässe von ortsansässigen Vereinen und Organisationen können frühestens ein Jahr vor dem Anlassdatum belegt werden. Andere Anlässe können 8 Monate vor dem Anlassdatum definitiv belegt werden.
- 4 Findet derselbe Anlass an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt, so gelten diese als zwei Anlässe.
Tarife unter www.sevelen.ch.

Art. 4 Benützungssperre

Die Schulanlagen können nicht benützt werden:

- an hohen Feiertagen (Karfreitag, Oster- und Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag, Weihnachten)
- an Neujahr, Vorabend des Karfreitages, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, 1. November und Stefanstag
- Schulhäuser: Während der gesamten Sommerferien
- Turnhallen: Während der zweiten und dritten Woche der Sommerferien.
- während der dritten Woche der Herbstferien
- während der zweiten Woche der Frühlingsferien
- zwischen Weihnachten und Neujahr
- an Werktagen nach 22.00 Uhr

Es können zusätzliche Schliessungszeiten festgelegt werden, soweit dies die Interessen der Schule erfordern (Reinigung, Renovationen, etc.).

Für die Sperre der Spielwiese aus Witterungsgründen ist der Hauswart zuständig. Eine solche Benützungssperre wird am Anschlagbrett der Turnhalle bzw. Schule bekannt gegeben.

Art. 5 Bewilligung, Zuständigkeit

Gemäss Geschäftsreglement der Gemeinde Sevelen liegt die grundsätzliche Zuständigkeit bei der Liegenschaftskommission.

Jede Benützung der Anlagen für ausserschulische Zwecke bedarf einer Bewilligung.

Das Gesuch ist bei der Liegenschaftsverwaltung Tel. 081 750 11 40 oder unter www.sevelen.ch einzureichen.

Diese entscheidet über die Zulassung innerhalb dieser Vorschriften und weist die Räumlichkeiten zu.

Die Bewilligungen für regelmässige Benützungen werden meist auf eine bestimmte Zeit erteilt und erneuern sich in der Regel stillschweigend. Daraus können keine weiteren Rechte abgeleitet werden.

Art. 6 Ablehnungsgründe

Gesuche können insbesondere abgelehnt werden:

- a) von Veranstaltern, die keine Gewähr für das Einhalten der Benützungsvorschriften bieten;
- b) wenn die Wohnqualität in der Umgebung einer Anlage beeinträchtigt wird.

Art. 7 Entzug von Bewilligungen

Die Bewilligung kann entzogen werden, wenn sich Benützer nicht an die Vorschriften oder erteilte Auflagen halten.

Art. 8 Festwirtschaft, Polizeibewilligungen

- 1 Festwirtschaften dürfen nur mit Zustimmung der Bewilligungsinstanz geführt werden.
- 2 Der Veranstalter holt die erforderlichen polizeilichen Bewilligungen ein, insbesondere Bewilligungen des Gemeinderates gemäss dem Unterhaltungsgewerbegesetz.
- 3 Bei Restaurationsbetrieb sind die Veranstalter dafür verantwortlich, dass das Alkoholgesetz und die Jugendschutzbestimmungen eingehalten werden.

B Ordnungsbestimmungen

Art. 9 Sorgfaltspflicht

- 1 Bei der Benützung der Anlagen und Einrichtungen ist auf grösstmögliche Sorgfalt und Sauberkeit zu achten.
- 2 Das Abdecken der Sport-/Turnhallenböden kann angeordnet werden.
- 3 Dekorationen und Installationen dürfen nur mit Bewilligung des Hauswartes befestigt werden.
- 4 Nicht abgedeckte Sport- und Turnhallenböden dürfen nur mit sauberen Turnschuhen ohne Stollen und ohne abfärbende Sohlen betreten werden.
- 5 Im Freien verwendete Turn- und Spielgeräte sind zu reinigen, bevor sie in der Halle verwendet werden.

Art. 10 Geräte, Mobiliar

Geräte und Mobiliar dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Turnhallenmaterialverwalters/der Turnhallenmaterialverwalterin von einer Schulanlage entfernt werden.

Art. 11 Technische Anlagen

Die Bedienung der Heizungs- und Lüftungsanlagen ist ausschliesslich Sache des Hauswartes. Die mit besonderer Bewilligung zur Verfügung gestellten Apparate und Maschinen (z.B. für Projektion, Bild- und Tonwiedergabe, Holz- und Metallbearbeitung) dürfen nur von den speziell dafür instruierten Personen bedient werden.

Art. 12 Rauchen

Rauchen ist in sämtlichen Räumen verboten (wie Schulzimmer, Aula, Werkräume, Sport- und Turnhallen).

Art. 13 Aufsicht

- 1 Die verantwortliche Aufsichtsperson von Jugendvereinen und Veranstaltungen muss mindestens 18 Jahre alt sein.
- 2 Vereine und Organisationen haben eine verantwortliche Kontaktperson zu bezeichnen, die sie den Bewilligungsinstanzen gegenüber vertritt. Änderungen im Verantwortungsbereich sind umgehend schriftlich mitzuteilen.

Art. 14 Aufräumen, Reinigung

- 1 Die Verantwortlichen sorgen dafür, dass:
 - a) die Geräte an ihrem Bestimmungsort deponiert werden;
 - b) der Duschbetrieb ordnungsgemäss abläuft;
 - c) die Anlagen aufgeräumt, sauber verlassen und abgeschlossen werden.
- 2 Abfälle werden vom Veranstalter entsorgt.
- 3 Der Veranstalter hat alle benützten Räume besenrein zu kehren und sie dem Hauswart zum festgesetzten Zeitpunkt zu übergeben.

Art. 15 Übergabe, Abnahme, Beschädigungen

Die Übergabe und die Abnahme wird mittels eines Protokolls festgehalten, werden Schäden festgestellt, werden diese in Rechnung gestellt.

Für jegliche Beschädigungen haftet der Verursacher bzw. Bewilligungsnehmer. Schäden an Gebäuden, Installationen und Mobiliar oder das normale Mass übersteigende Verunreinigungen sind unverzüglich dem Hauswart zu melden. Allfällige Kosten hat der Veranstalter zu übernehmen. Die Anordnung von Reparaturen ist Sache der Liegenschaftsverwaltung.

Art. 16 Parkplätze, Verkehrsregelung

- 1 Motorfahrzeuge und Fahrräder sind ausschliesslich auf den dafür bestimmten Plätzen abzustellen. Die Pausenplätze der Schulhäuser dürfen nur mit besonderer Bewilligung belegt werden.
- 2 Bei Grossveranstaltungen hat der Organisator die Verkehrsregelung mit den örtlichen Organen (Polizei, Feuerwehr) abzusprechen.

Art. 17 Verlassen der Anlagen

- 1 Aufsichtspersonen sind für das Öffnen und Schliessen der Anlagen sowie das Lichterlöschen verantwortlich. Der Hauswart ist für die Kontrolle nach dem Abendbetrieb zuständig.

Art. 18 Verstösse

Hauswart, Lehrkräfte und Aufsichtspersonen melden Verstösse gegen diese Vorschriften der Liegenschaftskommission. Personen, die sich nicht an die Benützungsvorschriften halten, können von den Anlagen weggewiesen werden.

Art. 19 Schlüssel

- 1 Benützer, welche gegen Unterschrift Schlüssel erhalten haben, sind dafür verantwortlich, dass diese sicher aufbewahrt, nicht kopiert und nur zweckentsprechend in den bewilligten Zeiten verwendet werden. Schlüssel dürfen nicht an dritte Personen weiter gegeben werden.
- 2 Bei Abgabe des Schlüssels kann ein Depot erhoben.
- 3 Bei Verlust werden die Ersatz- und Abänderungskosten dem Empfänger in Rechnung gestellt.

C Haftung, Versicherung

Art. 20 Haftpflicht

- 1 Die Benützer haften für Schäden, die sie an Gebäude, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen.
- 2 Die Schule lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern ab, wie für Unfälle, Beschädigungen, Zerstörungen, Diebstähle oder Verluste.
- 3 Die Benützer haben ihre Sachen, die in den Hallen eingelagert werden dürfen, in den zugewiesenen Kästen zu deponieren. Die Versicherung der Sachwerte obliegt den Benützern.

D Besondere Bestimmungen für einzelne Anlagenteile

Art. 21 Anlagen und Gerätebenützungen

- 1 Die Bewilligung zur Sport- und Turnhallenbenützung umfasst in der Regel auch folgende Benützungen:
 - a) Geräteräume mit den mobilen Turngeräten;
 - b) Duschen, Garderoben und WC-Anlagen;
 - c) Turnanlagen im Freien und Spielwiesen.
- 2 Die Turngeräte und das Kleinmaterial, die nur für die Hallen bestimmt sind, dürfen nicht auf den Aussenanlagen benützt werden.
- 3 Die Geräte sind beim Transport zu tragen, soweit sie nicht rollbar sind.
- 4 Geräte, welche den Boden oder die Wände beschädigen könnten, dürfen in der Halle nicht verwendet werden.

- 5 Geräte, Mobilien und Material der Benutzer dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Hauswartes in- und ausserhalb der Schulanlage deponiert werden. Sie sind deutlich zu kennzeichnen.

E Entschädigung, Gebühren

Art. 22 Benützungsgebühren Schulanlagen

- 1 Der Gemeinderat erlässt für die Benützung der Schulanlagen einen Gebührentarif (siehe Anhang).
- 2 Die Benützungsgebühren werden von der Liegenschaftsverwaltung in Rechnung gestellt.

F Schlussbestimmungen

Art. 23 Aufhebung bisherigen Rechts

Alle bisher gültigen Benützungsvorschriften werden aufgehoben.

Art. 24 Inkrafttreten

Diese Vorschriften treten am 22. März 2010 in Kraft.

Vom Gemeinderat Sevelen erlassen am 22. März 2010.

Gemeinderat

Andreas Zogg
Gemeindepräsident-Stv.

Claire Angehrn
Gemeinderatsschreiberin